## DISPOSITIVE MUSTERFORMULIERUNGEN für Leistungsvereinbarungen des Kantons Zug mit privaten Dritten betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben des Kantons

Ausgabe Juni 2011<sup>1</sup>

Die nachfolgenden Musterformulierungen können fakultativ in eine Leistungsvereinbarung aufgenommen werden:

Die Musterformulierungen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

- 1. Grundlagen
- 2. Finanzielles, Regelung der Eigentumsverhältnisse, Werbung
- 3. Konventionalstrafe und Beendigung des Vertrages
- 4. Schlussbestimmungen

Kursiv: Vertragstext

Nicht kursiv: Erklärung, Anleitung zum Vertragstext

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2011

# DISPOSITIVE MUSTERFORMULIERUNGEN für Leistungsvereinbarungen

## 1. Grundlagen

## 1.1. Vertretung des Auftraggebers in der Trägerschaft der beauftragten Organisation

«Der Auftraggeber ist im Verwaltungsrat/im Vorstand der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers wie folgt vertreten:

mit fünf Mitgliedern.» (oder: «... mit dem Präsidenten»).

## 1.2. Entscheidkompetenz des Auftraggebers

«Der Auftraggeber erlässt im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung die für den Vollzug notwendigen Verfügungen. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976 (BGS 162.1) ist anwendbar (§ 3 VRG). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über alle wesentlichen Umstände.»

## 1.3. Übernahme von Personal des Auftraggebers

«Der Auftraggeber kann die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer verpflichten, Personal des Auftraggebers zu dessen Bedingungen zu übernehmen und den Abschluss einer Leistungsvereinbarung davon abhängig machen.»

## 1.4. Einmietung in kantonale Liegenschaften

«Der Auftraggeber kann die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer verpflichten, sich in eine Liegenschaft des Auftraggebers zu dessen Bedingungen einzumieten und den Abschluss bzw. die Weiterführung einer Leistungsvereinbarung davon abhängig machen.»

#### 1.5. Öffentlichkeitsarbeit

«Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers für die zu erbringende Leistung ein Kommunikations- und PR-Konzept zu erstellen und mit dem Auftraggeber zu bereinigen. Auskünfte von Vertreterinnen oder Vertretern bzw. Mitarbeitenden und Hilfspersonen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers an Dritte sind mit Ausnahme von Aussagen mit eindeutig politischem Charakter im Rahmen eines solchen Konzepts zulässig.»

#### 1.6. Ausschliesslichkeit des kantonalen Auftrages

«Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann neben dem Auftrag des Kantons für Dritte Leistungen ausführen und/oder tätig werden. Er informiert den Kanton frühzeitig über den Umfang solcher weiterer Drittaufträge und stellt sicher, dass sich diese mit dem Leistungsauftrag des Kantons vereinbaren lassen.»

## 2. Finanzielles, Regelung der Eigentumsverhältnisse, Werbung

#### 2.1. Steuerrecht

Bei gemeinnützigen Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern:

«Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den zuständigen staatlichen Stellen ein Gesuch um Anerkennung als gemeinnützige Organisation zu stellen.»

## 2.2. Gebührenerhebung

Für Tätigkeiten Privater in Erfüllung öffentlicher Aufgaben können diese Gebühren erheben. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz (GebG) vom ... (BGS ...). Es wird auf § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 GebG verwiesen. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Gebührenbestimmungen. Im Rahmen der Verhandlungen für Leistungsvereinbarungen ist mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer eine allfällige Gebührenerhebung zu thematisieren. Die Gebührenregelung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

#### Sofern Gebühren verlangt werden:

- «Gestützt auf § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 des Gebührengesetzes (GebG) vom … (BGS …) erhebt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben Gebühren. Die Gebührenregelung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.»
- Optional 2 (wenn eine spezialgesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist): «Gestützt auf § X des Gesetzes über ..... erhebt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben Gebühren. Die Gebührenregelung ist gemäss § 6 Abs. 4 des Gebührengesetzes (GebG) vom ... (BGS ...) vom Regierungsrat zu genehmigen.»

Zusätzliche optionale Vorschriften betreffend die Gebühren:

- «Die Einnahmen aus dem Gebührengesetz (GebG) vom ... (BGS ...) sind in der Jahresrechnung auszuweisen.»
- «Die Einnahmen aus Anlässen, die im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung veranstaltet werden, sind in der Jahresrechnung auszuweisen.»

_	«Die Gebühreneinnahmen sind zu verwenden für
	1
	2»

## 2.3. Freiwillige Zuwendungen

«Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer weist sämtliche freiwilligen Zuwendungen aus (Spenden, Legate, Kollekten, Gönnerbeiträge, Fondsbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand usw.). Bei der Festsetzung der Vergütung werden 20 % des Durchschnittes der drei Vorjahre der bei der Auftragnehmerin oder beim Auftragnehmer eingegangenen freiwilligen Zuwendungen, jedoch ohne Beiträge der öffentlichen Hand, im Sinne einer Eigenleistung berücksichtigt \*). Der maximale Kantonsbeitrag von Fr. ..... wird um 20 % der massgebenden Zuwendungen gekürzt.»

\*) Optional (wenn von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer auch in anderen Bereichen Dienstleistungen etc. angeboten werden):

«...., sofern sie im Zusammenhang mit der vom Auftraggeber geforderten Leistung gewährt worden sind.»

## 2.4. Sponsoren

«Zuwendungen Dritter sind in der Rechnung auszuweisen. Eine Zusammenarbeit mit privaten Sponsoren darf zu keinem Missbrauch von Personengruppen als Werbemittel für Konsumartikel oder Dienstleistungen führen. Sponsoren dürfen nicht auf die Aufgabenerfüllung gemäss dieser Leistungsvereinbarung Einfluss nehmen.»

## 2.5. Eigentumsverhältnisse

- «Mit Abschluss dieser Leistungsvereinbarung geht das vom Auftraggeber finanzierte Mobiliar ins Eigentum der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers über.»
- Der Kanton überlässt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer verschiedene Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte (Mobiliar, PCs etc.) zum Gebrauch:
  «Gebrauchsleihe

Zur Erfüllung des Auftrages stellt der Auftraggeber der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer während der Dauer der Leistungsvereinbarung folgende Gegenstände unentgeltlich zur Verfügung:

- ..... -

Es kommen Art. 305 ff. des Obligationsrechtes sinngemäss zur Anwendung.»

Der Kanton vermietet der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer verschiedene Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte (Mobiliar, PCs etc.):

"	۸ ۸	lie	to
"	W	H	16

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer bezahlt dem Auftraggeber für die Miete der nachstehend aufgelisteten Gegenstände monatlich (jährlich) eine Entschädigung von Fr. ......

- ...... -

Es kommen Art. 253 ff. des Obligationsrechtes sinngemäss zur Anwendung.»

#### oder:

«Miete

Für die Miete der nachstehend aufgelisteten Gegenstände des Auftraggebers wird der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer während der Dauer der Leistungsvereinbarung pro Monat (pro Jahr) ein Mietzins von Fr. ...... mit der jährlich vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung (gemäss Finanzierungsregelung dieser Leistungsvereinbarung) verrechnet.

- .... - .....

Es kommen Art. 253 ff. des Obligationsrechtes sinngemäss zur Anwendung.»

## 2.6. Schutzrechte des geistigen Eigentums

«Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen/Konzepte/Projekte) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums, inklusive alle Weiterentwicklungen durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, gehören dem Auftraggeber.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inklusive allfällige Schadenersatzleistungen, welche dem Auftraggeber daraus entstehen, zu übernehmen. Der Auftraggeber überlässt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtstreits. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer orientiert den Auftraggeber über den Verlauf von Verhandlungen und Prozessen mit Dritten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zur Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.»

#### 2.7. Kundenreferenz

«Werbung und Publikationen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder seiner Angestellten betreffend diese Vertragsbeziehung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.»

## 2.8. Werbung

«Eine Bewerbung der Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist erlaubt, soweit sie mit den Vorgaben des Auftraggebers vereinbar ist und die Leistungserbringung unterstützt. Werbemassnahmen sind in jedem Fall vorgängig mit dem Auftraggeber abzusprechen.»

## 2.9. Investitionsbeiträge des Kantons für wertvermehrende Investitionen

Diese Bestimmung kann für die der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2003 (IVSE, BGS 861.52) sowie dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 26. August 2010 (BGS 861.5) unterstellten Einrichtungen beigezogen werden.

«Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung eine zweckmässige Investitions- und Finanzierungsplanung vorzunehmen und dem Auftraggeber vorzulegen (§ 26 Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 26. August 2010 (BGS 861.5) und §§ 11, 22, 23, 25 der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) vom 16. November 2010 (BGS 861.512). Bei den Investitionen wird unterschieden zwischen Investitionen, die neue Vermögenswerte schaffen (wertvermehrende Investitionen), und Investitionen, die dem Unterhalt dienen (werterhaltende Investitionen).

#### Investitionsbeiträge des Kantons für wertvermehrende Investitionen

a. Bei der Finanzierung von wertvermehrenden Investitionen durch Investitionsbeiträge des Kantons sind kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen für ausserkantonale Klientinnen und Klienten in Form von Investitionszuschlägen zu berechnen.

Die Investitionszuschläge sind vom Auftraggeber gemäss Ziff. 3.4 IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 7. Dezember 2007 (IVSE-Richtlinien) zu berechnen und vom Kanton zu genehmigen.

Die Investitionszuschläge sind zusammen mit dem vereinbarten Pauschalbetrag von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer dem Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Klientinnen und Klienten in Rechnung zu stellen und dem Kanton jährlich bis spätestens 15. Januar des Folgejahres zurückzuerstatten.

Bei Klientinnen und Klienten aus Zuger Gemeinden stellt der Kanton 50 % der Investitionszuschläge direkt den Gemeinden in Rechnung.

In den Pauschalbetrag des Kantons dürfen keine Zinsen und Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen des Kantons einberechnet werden.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Liste der Investitionsbeiträge des Kantons ab dem Jahre 2008 zu führen. Investitionsbeiträge des Kantons bedürfen vorgängig der Zustimmung des Kantonsrates.

b. Bei der Eigenfinanzierung (Spenden etc.) oder Fremdfinanzierung (Darlehen von Dritten, vom Kanton, von Gemeinden oder von einer Bank) von wertvermehrenden Investitionen können die Kapitalzinsen und Abschreibungen in den Pauschalbetrag integriert werden (§ 26 Abs. 4 SEG).

#### Werterhaltende Investitionen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

- a. Werterhaltende Investitionen können bis Fr. 50'000.- in die Betriebsrechnung aufgenommen und über den Pauschalbetrag des Kantons finanziert werden (Ziff. 3.3. IVSE-Richtlinien).
- b. Werterhaltende Investitionen über Fr. 50'000.- sind in die Investitionsrechnung **der** Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers aufzunehmen. Zinsen und Abschreibungen werden in den Pauschalbetrag integriert.»

## 3. Konventionalstrafe und Beendigung des Vertrages

#### 3.1. Konventionalstrafe

«Bei Missachtung von Vertragspflichten hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens Fr. 3'000.- pro Verstoss.»

## 3.2. Pflichten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

«Die der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen wie ... sind dem Kanton zurückzugeben.»

## 4. Schlussbestimmungen

## 4.1. Streitschlichtung im Konfliktfall

Vorgängige Streitschlichtung:

– «Die Parteien vereinbaren vor einer allfälligen Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eine Streitschlichtung in Dreierbesetzung durchzuführen. Jede Partei ernennt eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Vertreterinnen oder Vertreter bestimmen gemeinsam eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.»

## Optional:

In der Leistungsvereinbarung selber wird bereits festgehalten, wer den unabhängigen Vorsitz übernimmt und wer als Vertreterin/Vertreter jeder Vertragspartei an der Streitschlichtung teilnimmt.

## 4.2. Ersatz früherer Vereinbarungen

«Diese Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom .....»

\_\_\_\_